

Geschäftsordnung der Forschungsinfrastrukturkommission (FISK)

Präambel

Die Mitglieder der Forschungsinfrastrukturkommission (FISK) haben in Ihrer Sitzung am 01.02.2022 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

Die Forschungsinfrastrukturkommission hat als sachkundiges Gremium die Aufgabe, für das Rektorat und das Dekanat der Medizinischen Fakultät Empfehlungen zu erarbeiten, die als Entscheidungsgrundlage für die Beschaffung von Forschungsinfrastruktur dienen. Dabei haben die Mitglieder der FISK jeweils die Entwicklung der gesamten Universität im Blick und formulieren die Empfehlungen immer auch unter den Aspekten der Entwicklungsplanung, Folgekosten und Kooperationsmöglichkeiten.

Im Einzelnen obliegen der FISK folgende Aufgaben:

1. Beratung bei größeren Geräteinvestitionen insbesondere im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (u. a. SIBW-Anträge);
2. Prüfung von Anträgen der DFG-Programmlinie „Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik (WGI)“ sowie Auswertung der DFG-Abschlussberichte bzw. Stellungnahmen / Gutachten;
3. Prüfung von entsprechenden Anträgen im Rahmen des Strategiefonds;
4. Begleitung von Forschungsbauten (gem. Art. 91b GG), insbesondere in Bezug auf Ausstattungsfragen;
5. Strategische Empfehlungen zu Großgerätebeschaffungen, Reinvestitionen, der technische und wissenschaftlichen Weiterentwicklung im Bereich Forschungsinfrastrukturen, sowie Service- und Wartungsverträgen;
6. Organisationsfragen und Strategieentwicklung im Zusammenhang mit Technologieplattformen und Core Facilities in Zusammenarbeit mit der Universität, Medizinischer Fakultät und dem Universitätsklinikum (Nutzungs- und Finanzierungskonzepte, bauliche Angelegenheiten).

§ 2 Mitglieder der Forschungsinfrastrukturkommission

1. Der/die Prorektor/in für Forschung und Innovation und der/die Kanzler/in sind qua Amt Mitglieder der FISK.
2. Die FISK hat außerdem sieben Vertreter/-innen der Fakultäten (davon mind. eine/n Vertreter/in der Medizinischen Fakultät) sowie jeweils eine/n Vertreter/in des Uniklinikums, des Rechenzentrums und der Universitätsbibliothek als Mitglieder.
3. Das Rektorat beruft die Mitglieder persönlich (ohne Stellvertretung) für drei Jahre; Wiederernennungen sind möglich.
4. Den Vorsitz der FISK hat der Prorektor für Forschung und Innovation inne.

Zur Beratung spezieller Sachfragen kann die FISK weitere Expertinnen und Experten hinzuziehen.